

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht gegen folgende Datenübermittlungen zu widersprechen:

- **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)**
über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten zu Zwecken des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)**
- **Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)**
über Alters- und Ehejubiläen
- **Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)**
Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform)
- **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58c Soldatengesetz)**
zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial. Nur bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr **2026** das 18. Lebensjahr vollenden werden. Widerspruchsmöglichkeit **bis zum 15. Februar 2025**.

Der Widerspruch gegen die o.g. Datenübermittlungen kann insgesamt oder einzeln erfolgen und ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem

Amt Boostedt-Rickling, Bürgerbüro, Twiete 9, 24598 Boostedt

oder der

Außenstelle Rickling, Einwohnermeldeamt, Dorfstr. 34, 24635 Rickling

zu erklären.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bereits im Melderegister eingetragene Übermittlungssperren bzw. Widersprüche bleiben bestehen. Ein erneutes Widersprechen ist nicht erforderlich.

Boostedt, den 03.06.2024

Amt Boostedt-Rickling
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. J. Clausen